Altenlage nicht angenommen werden, daß die Zwecke ber "Freiwilligen Miffion", welchen die Kollekte dienen foll, nur vorge= schobene seien. Selbstverständlich können die Missionare auf ein Entgelt aus der Kollekte auch verzichten, aber rechtlich bebeutsam ift es nicht, wenn es sich fragt, ob die Kollekte erlaubt sei. Wenn anzunehmen ware (was dahingestellt bleiben kann), daß die stän= bigen Offiziere und Solbaten ber Salutisten auch aus dem Ertrag der Rollekte ihr Leben fristen, so wurde das eine verschiedene rechtliche Beurteilung ihrer Kollekte deshalb nicht rechtfertigen. Die verschiedene rechtliche Behandlung der "Freiwilligen Mission" gegenüber ben Salutiften verftößt baber gegen die Rechtsgleichheit, und es ist bemaemäß der angefochtene Beschluß aufzuheben, und zwar ganglich, ba die Ausweisung, über deren Gultigkeit das Bun= desgericht ja nicht zu erkennen hatte, nur als Folge bes Deliktes bes Ungehorsams, nicht auf Grund eines selbständigen Tatbestan= des, angedroht worden ift.

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt, Bundesverfassung.

Ist nach den vorstehenden Erwägungen die von der "Freiwils ligen Mission" bisber betriebene Rollette durch die Vertreibung von Druckschriften mit der burgerlichen Ordnung vereinbar, so verstößt das Berbot, weil es sich um die Berbreitung religiöser Auffassungen handelt, auch gegen die Garantie ber Glaubens= und Gemiffensfreiheit, indem die "Freiwillige Miffion" in der Beschaffung der zur religiösen Propaganda nötigen finanziellen Mittel beschränkt murde.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Soweit der Refurs namens der "Freiwilligen Miffion" als Rorporation geltend gemacht wird, wird barauf nicht eingetreten; im übrigen wird der Refurs gutgeheißen und der Beschluß des Regierungsrats bes Kantons Zürich vom 12. Mai 1909 aufgehoben.

112. Arteil vom 2. Dezember 1909 in Sachen Vorellini gegen Kantonsgericht St. Gallen.

Verletzung, zwar nicht der Rechtsgleichheit oder der Pressfreiheit und auch nicht etwa der Kultusfreiheit, wohl aber der Glaubens- und Gewissensfreiheit, durch Anwendung des strafrechtlichen Begriffs der Gefährdung des religiösen Friedens auf die Verbreitung eines nur auf italienische Verhältnisse anspielenden, übrigens literarisch und künstlerisch keineswegs hervorragenden antiklerikalen Witzblattes in einigen Wirtschaften eines deutsch-schweizerischen Kantons.

A. — Der Rekurrent war Abonnent mehrerer italienischer Ar= beiterblätter ("Sempre avanti", "La Pace", "L'avvenire", "Il Lavoratore"), sowie bes in Rom erscheinenden antiflerikalen Withlattes "L'Asino". Er pflegte dieselben am Samstag abend. zuweilen auch am Sonntag vormittag, in einer schwarzen Tasche unter seinem Mantel zu tragen und in verschiedenen Staliener= wirtschaften der Umgebung von St. Gallen an Wirte und Gafte, "wer sie etwa wollte", abzugeben, und zwar ohne ein Hauster= patent gelöft zu haben. Um Verkaufe verdiente er je nach ben Abonnementspreisen der Zeitungen nichts oder wenige Rappen. Speziell am "Asino" verdiente er 11/2 Rappen per Stuck.

Am 13. März 1909 murbe Borellini von ber Polizei beim Bertragen jener Zeitungen, insbesondere von Nr. 10 und 11 bes "Asino", betroffen und, da er jede Austunft über feine Wohnung verweigerte, in haft genommen. Darauf wurde wegen Übertretung bes Hausiergesetzes eine Strafuntersuchung gegen ihn eingeleitet. Im Berlaufe dieser Strafuntersuchung legte das Bezirksamt Langgaß der Staatsanwaltschaft die Frage vor, ob nicht auch ge= mäß Art. 174 bes Strafgesetes Strafuntersuchung eingeleitet werden könnte, da "eine so gemeine Literatur", wie sie der "Asino" enthalte, jeden Ratholiten ärgern und franten muffe. Diefer Unregung Folge leistend, verfügte die Staatsanwaltschaft die "Leitung bes Beklagten an das Bezirksgericht". Am 4. Mai 1909 verur= teilte das Bezirksgericht Tablat den Rekurrenten "wegen Übertretung des Hausiergesetzes und Störung des konfessionellen Frie-

693

bens", letteres "im Sinne von Art. 174 a und b des Straf= gesehes", zu 8 Tagen Gefängnis und 20 Fr. Gelbstrafe.

Borellini appellierte gegen dieses Urteil, verlangte aber in der oberinstanzlichen Berhandlung nur Freisprechung von der Anklage auf Störung des konfessionellen Friedens. Darauf fällte das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen am 26. Juni 1909 folgendes Urteil:

"Der Beklagte ist der Störung des konfessionellen Friedens "und der Übertretung des Gesetzes betreffend den Marktwerkehr "und das Hausieren schuldig erklärt und zu der Gelbstrafe von

"50 Fr. verurteilt."

Aus den Urteilsmotiven ist ersichtlich, daß von dieser 50 Fr. betragenden Geldbuße 30 Fr. auf die dem Refurenten zur Last gelegte Störung des konfessionellen Friedens und 20 Fr. auf die Berletzung des Hausiergesetzes entfallen; ferner, daß in Bezug auf die Störung des konfessionellen Friedens nur Art. 174 Lemma a des Strafgesetzes anwendbar erklärt wurde. Im übrigen ist aus der Begründung des Urteils hervorzuheben: Nach dem Wortlaut von Art. 174 Lemma a des Strafgesetzes sei nicht ersforderlich, daß der religiöse Frieden wirklich gestört oder Glaubenshaß effektiv gestistet worden sei, sondern es genüge zum objektiven Tatbestand, daß die Handlungen geeign et seien, die erwähnten Wirkungen auszuüben. Ob dies bei Borellini zutresse, sei ausschließlich auf Grund der beiden konsiszierten Rummern des "Asino" (Ar. 10 und 11) zu untersuchen. In diesen Rummern seien nun zu beanstanden:

a) in Mr. 10: bas Bilb "Bepi attacchino elettorale",

sowie die Bilber auf Seite 1 und 2;

b) in Nr. 11: die Artikel "Il terremoto in canonica", "La protesta di S. Giuseppe", "Il ristoro.... dei prelati", "Dio si suicido" und "L'ospitalità cattolica", sowie die Bilder auf den Seiten 3, 6 und 8 (vergl. über den Inhalt dieser Artikel und Bilder Kakt. D hienach).

In diesen Artikeln und Bilbern, fährt das Urteil fort, werde die katholische Priesterschaft als beteiligt an unsittlichen Vorgängen und schmachvollen Begangenschaften hingestellt, der oberste Priester der katholischen Christenheit "Bepi" genannt und in höchst

hohnvoller Weise zur Darstellung gebracht, die katholische Kirche endlich als Baracke bezeichnet. Es sei nun zweisellos geeignet, den Frieden und die gegenseitige Achtung, die Grundlage dieses Friebens, unter den Religionsgesellschaften zu stören und Haß gegen den katholischen Glauben zu stiften, wenn man die Lehrer dieses Glaubens als derart unsittliche Subjekte hinstelle. Mit seinen unsstätigen, rohen und Ürgernis erregenden Darstellungen überschreite der "Asino" die Grenzen derjenigen Kritik, die nach Art. 49 BB gegenüber den Religionsgesellschaften, ihren Einrichtungen und ihren Organen gestattet sei und gestattet sein müsse.

In subjektiver Richtung erachte das Gericht den Tatbestand bes Art. 174 litt. a StGB als erfüllt, wenn der Täter das Bewußtsein habe, daß seine Handlung geeignet sei, den Frieden unter den Religionsgesellschaften zu stören oder Glaubenshaß usw. zu stiften. Dieses Bewußsein müsse beim Beklagten, der zugestandenermaßen gewußt habe, daß der "Asino" die Katholiken ärgere, als vorliegend angenommen werden, und zwar ganz unabhängig von der Frage, ob der "Asino" polizeilich verboten worden sei und ob er verboten werden konnte.

B. — Gegen dieses Urteil hat Borellini den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag:

"Das Urteil bes Kantonsgerichts St. Gallen gegen &. Borel= "lini, vom 26. Juni 1909, sei aufzuheben, soweit es wegen an= "geblicher Störung bes konfessionellen Friedens erfolgte."

Der Refurs wird damit begründet, daß das angesochtene Urteil eine Berletzung der Art. 4, 49 ff. und 55 der Bundesversaffung bedeute. Die nähere Substantiierung des Refurses in Bezug auf Art. 4 BB ist aus den Erwägungen 2 und 3 hienach ersichtlich.

- C. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hat Ab- weisung des Rekurses beantragt.
- D. Von den im angefochtenen Urteil beanstandeten Artikeln sind hier folgende in extenso wiederzugeben:
- a) ber Artifel "Il terremoto in canonica", in Nr. 11, Seite 2:

Gaetanino! Hai inteso? Cos'è, Gigetto? Non senti sulla testa? Misericordia! il terremoto!

Il terremoto nella camera del signor curato!

Ma è dapertutto, imbecille!

Vogliamo vestirci? Fuggiamo!....

Perpetua! Perpetua! aiuto!

Corriamo nella stanza della serva!

Dio! La Perpetua non c'è! Che sia scappata?

Misericordia! Senti su, nella camera del curato, che terremoto!

Corriamo su a svegliare il signor curato!

Dio ce la mandi buona!

Santo Ermenegildo e sant'Elpidio, aiutateci voi!

Signor curato, signor curato!

Che c'è?

C'è il terremoto!

Ah sì? Ebbene, ragazzi, pregate!

Pregate finchè cessa!

Anche la Perpetua è scappata, signor curato!

Eh, non pensateci, chè essa sta al sicuro. Pregate, pregate!

Preghiamo, preghiamo! Sant' Elpidio benedetto, protettore del terremoto, noi ci raccomandiamo a te. Signor curato, lo si sente aucora? È proprio in camera vostra!

Pregate, ragazzi, pregate!

Signor curato, non lo si sente più. Iddio ci ha esauditi!

Anche me!

Gardhabba.

b) ber Artisel "Il... ristoro dei prelati (Dedicato a chi crede nella castità)", in Nr. 11, Seite 3:

In un'opera intitolata: Il Gabinetto del re di Francia, nel quale sono tre pietre preziose di inestimabile valore, per mezzo delle quali Sua Maestà diviene il primo monarca del mondo ed i suoi sudditi sollevati del tutto, con la data del 1581, si legge:

∢ Vi sono nella diocesi di questo arcivescovado (di Lione) più di 45 femmine maritate a gentiluomini, conbubine di questi prelati. Non ostante questi adulterii, i prelati hanno tenuto e tengono belle ragazze e concubine, le quali hanno loro partorito dei bei figliuoli. I bastardi nati da questi pri-

mati e vescovi durante l'anno di questo quadro sono in numero di 27. »

L'autore annunzia che les épaves épiscopales non sono comprese nella lista: intende per quelle « le donne colle quali è costume di restorare i signori prelati quando fanno le loro cavalcate, cioè le visite delle loro diocesi ».

I canonici, in numero di 478, non sono punto più riservati nella loro condotta.

L'autore si scusa di non aver potuto scoprire che 600 maritate « lascivamente operanti coi canonici », ma viene notando dietro la oscena lista un canonico « il quale in un anno ha adulterato con nove donne borghesi, cioè colle mogli di due avvocati, d'un procuratore, di tre domascai, d'un cambista, con una merciaia e con una della Corte. »

Nel capitolo dei canonici, mette a conto di lista 68 sodomiti, 38 « bardaches », 846 ragazze e cameriere, mantenute a vitto ed abitazione, di cui « la maggior parte hanno fatto morire il frutto che portavano in ventre, » e 62 « ruffiane », distinte coi loro nomi e cognomi.

« Oltre ai surriferiti canonici — segue lo strano calcolatore — voi ne avete altri 96, la terza parte dei quali sono tutti appestati e gottosi, gli altri sessagenari, che hanno delle cameriere dai denti smossi tanto per la peste che per la vecchiaia, e non partoriscono più. »

I cappellani in numero di 300 « moltiplicarono assai in bastardi » e la lista della poligamia attribuise loro due o tre concubine per ciascheduno, maritate o libere.

E poi c'è della gente che si meraviglia se quei frati di Messina tenevano le loro $met \dot{a}$. . . per il suddetto « ristorio »!

c) der Artikel "La protesta di S. Giuseppe" in Nr. 11, Seite 3: Dal Paradiso

il dì della mia festa, 1909.

Caro asino,

Dicono ch'io sia solo il padre putativo di Gesù Christo. No, per la santità di Pio IX! Io non sono soltanto il padre putativo, ma il padre autentico, reale! anche se ho sposato quando il mio crin si faceva canuto.

Dicono i preti che un giorno lo Spirito santo abbia resa madre la mia signora.

Ma ciò è possibile?!

Il chatechismo dice che Gesù Christo è la seconda persona della S. S. Trinità, e come il padre e lo spirito santo, è ugualmente eterno; poi dice che una persona divina non può stare nè agire senza le altre. Dunque, se non per la verità, almeno per la logica. col piccione sarà pure intervenuto il figlio col relativo padre eterno; e tutte e tre le persone divine avranno agito insieme. E il figlio sarà... padre di se stesso. Ma ciò è assurdo e ridicolo.

Tu, o caro asino, che sovente vedi Bepi (o viceversa), incontrandolo, diglielo che si tenga pure quella santità che, coucordemente ai suoi predecessori, mi attribuisce, ma non mi voglia far credere marito troppo cattolico.

Ringraziandoti, ti bacio come ho fatto nella stalla di Bethlem. Per San Guiseppe

Zio Lao.

Im übrigen sind Inhalt und Sinn der inkriminierten Artikel und Bilder aus Erwägung 8 hienach ersichtlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Formalien des Refurses.)

2. — In der Sache selbst ist zunächst der Standpunkt auszusschalten, wonach das angesochtene Urteil auf Willkür beruhe, weil das Gericht gar nicht untersucht habe, ob das religiöse Gestühl eines Bürgers wirklich verlett, ob der religiöse Frieden wirklich gestört worden sei, sondern sich damit begnügt habe, zu konstatieren, daß die Verbreitung des "Asino" dazu geeignet gewesen sei. Der Rekurrent übersieht hiebei, daß Art. 174 Lemma a des kantonalen Strafgesetzes seinem Wortlaute nach nicht erst die wirkliche Störung des religiösen Friedens, sondern in der Tat schon solche Handlungen mit Strafe bedroht, welche geeignet sind, "den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören, oder Glaubenshaß zu stiften". Darin aber, daß das Gericht sich an den Wortlaut des Gesetzes gehalten und von einer restrictiven Interpretation desselben abgesehen hat, kann sedensalls ein Akt der Willkür nicht erblickt werden.

- 3. Davon sodann, daß das angefochtene Urteil die Rechts= gleich beit im engern Sinne verlete, tann ebenfalls feine Rede sein. Eine rechtsungleiche Behandlung foll nach der Argumentation des Rekurses darin liegen, daß Borellini wegen Berbreitung des "Asino" bestraft wurde, mahrend dieses Presprodukt in Buchhandlungen und Zeitungskiosten unbeanstandet verkauft werde. Es ist aber klar, daß, die tatsächliche Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, hieraus höchstens auf eine ungleiche Hand= habung des Gesetzes durch die Polizeibehörden geschlossen werden könnte, während dem Kantonsgerichte, bessen Urteil einzig den Gegenstand des Rekurses bildet, eine Verletzung der Rechtsgleichheit nur dann zur Laft fallen wurde, wenn ihm ein solcher Fall von Verkauf des "Asino" in einer Buchhandlung ober in einem Kiost zur Beurteilung vorgelegen und das Gericht ben Angeklagten etwa deshalb freigesprochen hatte, weil, im Gegen= fat zum Saufieren mit dem "Asino", der Berkauf besfelben in einer Buchhandlung ober in einem Zeitungskiosk nicht strafbar sei.
- 4. Des fernern erscheint auch der Standpunkt des Rekur= renten, wonach eine Verletzung der Preffreiheit vorliege, von vornherein als unbegründet. Auf die in Art. 55 BB enthaltene Garantie ber Preffreiheit konnen sich, wie stets erkannt wurde, nur solche Versonen berufen, welche zu dem betreffenden Impri= mat in einem prefrechtlichen Verhältnis stehen, also ber Verfasser eines bestimmten inkriminierten Artikels, der Redaktor der diesen Artifel enthaltenden Zeitung, der Berleger der Zeitung, der Berfaffer und der Herausgeber eines Buches, der Drucker und allen= falls der regelmäßige Zeitungsausträger, sowie der Generaldepo= sitar eines in Buchform erscheinenden Werkes. Der Refurrent fteht nun aber zum "Asino" in keinem derartigen pregrechtlichen Berhältnis, sondern er ist, wie er selber erklärt hat, lediglich Abonnent des Blattes und verbreitet dasselbe mehr nur aus Liebhaberei. Es kann daher von einer ihm gegenüber begangenen Verletzung der Preffreiheit nicht gesprochen werden.
- 5. Was nun die behauptete Verletzung der Glaubens = und Sewissensfreiheit sowie der Kultusfreiheit betrifft, so ist zwischen Art. 49 BB einerseits und Art. 50 anderseits zu

unterscheiden. Während Art. 49 auch von solchen Personen ange= rufen werden kann, welche sich ihrerseits zu keinem bestimmten Glauben bekennen, sondern lediglich die Freiheit der Negierung aller Religion bezw. die Freiheit der Kritik gegenüber bestimmten religiösen Anschauungen oder Einrichtungen für sich in Anspruch nehmen, setzt dagegen Art. 50 bei demjenigen, welcher diese Berfassungsbestimmung anruft, die eigene Ausübung gottesdienstlicher Handlungen voraus. Gine gleichzeitige Unrufung beiber Berfaffungegrundfate (ber Glaubens: und Gemiffenefreiheit einerfeits und ber Kultusfreiheit anderseits) kann allerdings vorkommen, wenn die behauptete Berletung der Glaubens- und Gemiffensfreiheit in der Störung einer gottesbienftlichen Sandlung besteht. Borellini behauptet nun aber selber nicht, in der Ausübung einer von ihm vorgenommenen gottesbienstlichen Handlung gestört worden zu sein, sondern er beschwert sich lediglich darüber, daß er wegen der Berbreitung fritischer Außerungen über die Ginrichtungen einer bestimmten Religionsgenossenschaft bestraft worden sei; die Berbreitung folder kritischer Außerungen erscheint aber ihrerseits nicht als eine "Ausübung gottesdienftlicher Handlungen", wie sie Art. 50 BB voraussett. Der Rekurrent kann sich somit auf bas biesem Artifel zu Grunde liegende, im ersten Absatz besselben zum Ausbruck gebrachte Prinzip von vornherein nicht berufen. Daraus folgt aber zugleich, daß auch der zweite und der dritte Absatz des mehrerwähnten Artikels hier nicht in Betracht kommen können. Absatz 3 bezieht sich übrigens schon seinem Wortlaute nach nur auf Anstände über die Bilbung oder Trennung von Religionsgenoffenschaften, also auf eine Materie, mit welcher der Fall bes Rekurrenten offensichtlich nichts zu tun hat. Absatz 2 aber ent= hält lediglich einen Vorbehalt zu Gunften gewisser staatlicher Maknahmen, welche an sich vielleicht als eine Beeinträchtigung ber Kultusfreiheit aufgefaßt werden könnten, welche jedoch; mit Rücksicht auf andere Religionsgenossenschaften, oder sonstwie aus staatspolitischen Gründen, zulässig erklärt werden. Es kann daher diefer zweite Absatz des Art. 50, falls derfelbe überhaupt Indivi= bualrechte zu begründen geeignet ist, was dahingestellt bleiben mag, boch jedenfalls nur dann angerufen werden, wenn eine Beeinträchtigung gottesbienstlicher Sandlungen in Frage steht,

nicht aber auch dann, wenn jemand, wie Borellini, umgekehrt wegen seiner feindseligen Haltung gegenüber kirchlichen Einrichstungen verfolgt wird.

6. — Fragt es sich demnach nur noch, ob eine Verletzung der in Art. 49 BB garantierten Glaubens- und Gemiffensfreiheit vorliege, so ist eine solche Verletzung allerdings nicht schon in bem auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebrachten Art. 174 Lemma a des st. gallischen Strafgesetzes als solchem zu erblicken - wenigstens nicht insoweit, als darin die zur Störung des religiösen Friedens geeigneten Handlungen mit Strafe bedroht werben. Wenn auch Art. 49 BB nicht, wie Art. 50, einen aus= brücklichen Vorbehalt der zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens geeigneten Magnahmen enthält, fo ift doch klar, daß der Grundsatz der Glaubens: und Gewissensfreiheit, eben weil er ein Freiheitsrecht zu Gunften aller Konfessionen gewährt, nicht feinerseits zur Aufhebung ber freien Betätigung einzelner Kon= fessionen bezw. zur Störung bes fonfessionellen Friedens führen barf. Und wenn nun behufs Vermeidung einer folchen Wirkung nicht erst die effektive Störung bes religiösen Friedens, sondern schon die Vornahme von Handlungen, welche zur Störung des= felben geeignet find, mit Strafe bedroht wird, so kann auch in dieser vielleicht etwas weitgehenden Praventivmagregel eine Ber= letzung der Glaubens: und Gemissensfreiheit nicht gefunden werden. Gleichwie nach allgemeinen Grundfaten bes Strafrechtes schon ber Versuch eines Deliktes strafbar sein kann, und gleichwie in zahlreichen positiven Strafgesetzen sogar die bloß fahrlässige Be= fahrdung bestimmter Guter, insbesondere des menschlichen Lebens, unter Strafe geftellt wird, so muß es auch zuläffig fein, die bloße Gefährdung des religiösen Friedens mit Strafe zu belegen.

Es ist also im vorliegenden Falle eine Verletzung der Glaubends und Gewissendsfreiheit nicht schon in der zur Anwendung gebrachten Gesetzedestimmung als solcher zu erblicken. Wohl aber fragt es sich, ob diese Gesetzedestimmung auf den Rekurzenten anwendbar war, mit andern Worten, ob Borellini wirklich solche Handlungen vorgenommen habe, welche geeignet waren, den religiösen Frieden zu stören. Falls der Rekurrent, wie er behauptet, wegen einer Handlung bestraft worden ist, welche zur Störung

bes religiösen Friedens nicht geeignet war, so bedeutet seine Beftrafung nicht nur eine Verletzung der in Betracht kommenden Norm bes kantonalen Strafgesetes, mas für die Gutheißung bes staatsrechtlichen Rekurses selbstverständlich nicht genügen wurde. sondern auch eine Berletzung von Art. 49 BB. Denn das Recht, an der Religion im allgemeinen ober an den Grundfaten und Einrichtungen einer bestimmten Religionsgenoffenschaft im beson= bern Kritik zu üben, gebort mit zum Inhalte ber Glaubens- und Gemiffensfreiheit, und die Ausübung dieses Rechtes erleibet nur biejenigen Beschränkungen, welche sich entweder aus dem Gebote der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit oder aus dem Bringip der Glaubens= und Gemiffensfreiheit felber, bezw. aus dem Gebote der Achtung der Persönlichkeit der Mitmenschen, ergeben. Vergl. BGG 35 I S. 351 f.; Burdhardt, Kommentar, S. 484 f. Unter diesem Gesichtspunkte kommt aber nicht schon jede Krän = fung Andersbenkender in Betracht, wie das Rantonsgericht anzunehmen scheint. Denn "jede Lehre stellt sich in Gegensatz zu ben andern und behauptet sich durch die Berneinung der andern" (Burchhardt, a. a. D.); die Berneinung einer Lehre wird aber bei ber bekannten großen Empfindlichkeit des religiöfen Gefühls von den überzeugten Anhängern dieser Lehre nur allzuleicht als Kränkung empfunden. Deshalb ift es unmöglich, das Recht der Rritif in religiojen Dingen in bem Sinne einzuschränken, bag eine jede durch diese Kritik bewirkte Kränkung Andersdenkender strafbar ware. Es bedarf vielmehr schon eines derartigen Angriffes, daß dadurch die Freiheit, fich zu einem bestimmten Glauben gu bekennen, aufgehoben wird, die Glaubens- und Gewiffensfreiheit also in ihr Gegenteil umschlägt. Dies ist es, was in Art. 174 Lemma a bes ft. gallischen Strafgesenes unter bem Gesichtspunkte ber "Störung bes religiöfen Friedens" bezw. der "Stiftung von Glaubenshaß" oder der "Berfolgung wegen religiöser Unfichten" mit Strafe bedroht wird, und nur unter diesem Gesichtspunkte ift

Das Schickfal bes Rekurses hängt somit in der Tat davon ab, ob die dem Rekurrenten vorgeworfene Handlung, nämlich der

benn auch eine Bestrafung wegen fritischer Außerungen über bie

Religion oder über eine bestimmte Religionsgenoffenschaft mit

Art. 49 BV vereinbar.

Berkauf bes antiklerikalen Wigblattes "L'Asino" in den von Borellini besuchten Wirtschaften der Umgegend von St. Gallen, geeignet war, den konfessionellen Frieden zu stören bezw. Glaubenshaß zu stiften oder Berkolgungen wegen religiöser Ansichten herbeizuführen.

7. — Bei der Prüfung der hieror formulierten Frage ist vor allem zu beachten, daß der "Asino" ein in italienischer Sprache verfastes, in Rom erscheinendes Withblatt ift und als solches nicht schweizerische Verhältnisse zum Gegenstand seiner Angriffe macht, fondern italienische. Schon deshalb ift es höchst unwahrscheinlich, daß die Verbreitung dieses Blattes in einem Kanton der deutschen Schweiz geeignet sein konnte, in diesem Kantone den religiosen Frieden, d. h. den Frieden unter den Anhängern verschiedener Kon= fessionen oder Glaubensansichten, zu ftoren. Allerdings besitzt St. Gallen eine ftarte italienische Bevölkerung, die sich besonders in St. Fiden und Tablat angestedelt hat. Allein den Aften find feine Tatsachen zu entnehmen, aus denen geschlossen werden könnte, daß etwa im Verhältnis diefer Staliener zur einheimischen Bevol= kerung irgendwelche konfessionelle Erregung sich geltend mache. Gine Störung des religiofen Friedens im Austande fann aber hier schon beshalb nicht in Betracht kommen, weil dieselbe höchstens burch die Berbreitung des "Asino" im Auslande, insbesondere in Stalien, bewirkt werden konnte, die Verurteilung des Rekur= renten jedoch naturgemäß nur wegen Verbreitung des mehrer= wähnten Blattes im Ranton St. Gallen erfolgt ift.

Was endlich die Möglichkeit einer Störung des religiösen Friedens innerhalb der italienischen Bevölkerung St. Gallens betrifft, so ist zu beachten, daß der Rekurrent den "Asino" nur an Gleichgesinnte (an Wirte und Gäste, "wer ihn etwa wollte") abzugeben pflegte. Dies konnte aber schwerlich zur Stiftung von Unfrieden führen.

8. — Werden nun die beiden inkriminierten Rummern des "Asino" näher geprüft, so ergibt sich, daß dieselben, neben mehr harmsosen Witzen, zum Teil stärkere in die Form der Satire geskleidete Angriffe auf gewisse Einrichtungen der katholischen Kirche enthalten, daß es sich jedoch dabei stets nur um die Erneuerung von Angriffen handelt, welche von jeher gegen die Kirche erhoben

wurden, und welche hier bloß in einer etwas gröberen, aberbarum keinesweas etwa wirksameren Form wiedergegeben werden.

a) Zur Kategorie der durchaus harmlosen Wițe gehört zunächst die wiederholt auftretende Bezeichnung des Papstes mit dem Spitznamen Bepi. Es ist eine allgemein bekannte Erscheinung, daß die meisten Souveräne im Volksmunde mit Spitznamen belegt werden, daß aber diese Spitznamen, wo sie nicht selber ehrenrührige Vorwürse in sich schließen, und sofern sie nur in geschlossenem Kreise oder in Withblättern gebraucht werden, nicht als Beleidigungen des betreffenden Souveräns aufgesaßt zu werden pslegen. Es ist daher im vorliegenden Falle völlig ausgeschlossen, daß die Bezeichnung des Papstes mit dem Namen Bepi, welcher ja an sich nichts ehrenrühriges bedeutet, irgendwie geeignet sein konnte, den religiösen Frieden, sei es in St. Gallen, sei es anderswo, zu stören.

An sich weniger harmlos erscheinen die beiden Bilber mit den Überschriften "Bepi bifronte" (Nir. 11 Seite 8) und "Bepi attacchino elettorale" (Nr. 10 Seite 8). Sie wollen bas Verhalten der römischen Rurie bei den Wahlen in die italienische Rammer (ober in eine Gemeindevertretung) geißeln. Das erfte der beiden Bilder bezieht sich speziell auf die Handhabung oder Nichthandhabung des von der Kurie aufgestellten Berbotes der Beteiligung an weltlichen Wahlen ("non expedit"); und mit bem zweiten Bild will der Ansicht Ausdruck verliehen werden, daß die Einmischung der Kirche in die weltlichen Wahlen überhaupt mit der driftlichen Lehre im Widerspruch stehe. Trot der in diesen Bildern zur Darstellung gebrachten Vorwürfe kann nun aber von einer Gefährdung des religiösen Friedens hier nicht gesprochen werden. Die Frage der Beteiligung oder Nichtbeteiligung der gläubigen Katholiken an weltlichen Wahlen ift eine speziell italie= nische und daher nicht geeignet, in andern Ländern, zumal in der Schweiz, Glaubenshaß zu stiften. Sie hat auch mit der Religion als solcher nichts zu tun.

In denselben Zusammenhang gehört das Bild auf Seite 1 von Mr. 10. Es ist die Darstellung eines Wählers, welcher von einem Geistlichen und einem Bürger zu Versprechungen bewogen wird, dann aber an der Urne doch nach seiner eigenen Überzeugung.

stimmt. Auch die Verhältnisse, auf die hier angespielt wird, sind speziell italienische und beziehen sich auf Fragen der Politik, nicht der Religion.

b) Eine zweite Gruppe bilden die Artikel "Il terremoto in canonica" und "Il ristoro dei prelati", welche beide das Zölibat der Priefter als praktisch nicht durchführbar darstellen wollen. Der erste dieser beiden Artikel ist eine allerdings sehr anstößige Erzählung, der zweite ein Zitat aus einem französischen Schriststeller des 16. Jahrhunderts, in welchem Behauptungen über sittenloses Leben der Geistlichen enthalten sind, mit einer Nutzanswendung auf "quei frati di Messina". Welche Vorgänge der Gegenwart hiemit beleuchtet werden wollen, läßt sich auf Grund der Akten nicht seststellen; jedensalls aber sind es nicht schweizesrische Verhältnisse, auf die hier angespielt wird, und ebenso ist auch aus dem Terte der Erzählung "Il terremoto in canonica", insbesondere aus den darin vorkommenden Taufnamen, ersichtlich, daß damit ebensalls nur italienische Zustände charakterisiert werden wollten.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Zölibat der Priester seit seinem Bestehen einen Angriffspunkt gebildet hat. Daher ist nicht anzunehmen, daß die bloße Wiedergabe eines Zitates aus dem 16. Jahrhundert oder eine Satire, wie die Erzählung "Il terremoto in canonica", bei ihrer Berbreitung in einigen Wirtzschaften des Kantons St. Gallen geeignet sein konnte, den relizgiösen Frieden in diesem Kanton zu stören. Eine solche Gesahr war umsoweniger vorhanden, als in den inkriminierten Artikeln nirgends behauptet wird, ähnliche Dinge, wie die darin behanzbelten, kämen auch anderswo als in Italien, insbesondere in der Schweiz vor.

c) Gine britte Gruppe von Artikeln und Bildern enthält Ansgriffe auf die katholische Kirche als solche, sowie auf ihre Dogmen.

Hiezu gehört zunächst der Artikel "La protesta di S. Guiseppe", durch welchen, in Form eines supponierten Briefes des heiligen Josef an den "Asino" und an Hand gewisser Sätze des Katechismus, die Unmöglichkeit der Gotteskindschaft Christi dargetan werden will. Abgesehen davon, daß es sich bei der Lehre vom göttlichen Ursprung Christi nicht um ein ausschließlich katholisches,

sondern um ein allgemein chriftliches Dogma handelt, fällt hier in Betracht, daß dieses Dogma schon unzählige Male und zum Teil in viel schärserer Form bestritten wurde und daß der inkriminierte Artikel des "Asino" höchstens insosern etwas Neues enthält, als er die Bestreitung desselben dem heiligen Josef in den Mund legt. Mag auch dies als geschmacklos erscheinen, so ist doch von einer solchen Darstellung eine Störung des religiösen Friezdens nicht zu besürchten.

Mit einer andern driftlichen Lehre, sowie mit der Kirche als folcher, befast sich sodann der Artikel "Dio si suicido". Die Beranlassung zu dieser Überschrift bildet ein Bericht des "Osservatore romano", des hauptfächlichften Organs der römischen Rurie, über die Folgen best jungften Erdbebens in Ralabrien. In biefem Berichte murbe, wie es scheint, u. a. erzählt, daß das Kruzifix und das Zibarium in der Kirche eines kleinen Dorfes zerstört worden seien. Daraus schließt der "Asino", daß Gott, auf dessen Willen nach der Lehre der Kirche auch jenes Erdbeben zurückzuführen fei, hier fich felber zerftort, alfo gewiffermagen Selbstmord ausgeübt habe. Im Anschluß jodann an den Schlußpaffus des "Osservatore romano": "Ed ora la povera chiesa risorgerà in forma di baracca!", bemerft ber "Asino": "La Chiesa universale infatti è una baracca", womit wahrscheinlich gesagt sein will, die katholische Kirche als solche sei ein dem Un= tergang geweihtes Institut.

Auch diese Ansichtsäußerung, ebenso wie die Ibee des sich selbst zerstörenden Gottes, erscheint, wiewohl zweisellos als geeignet, Argernis zu erregen, so doch jedenfalls nicht als eine Gefährdung des religiösen Friedens. Denn die Kirche und die Religion werden hier nicht als Einrichtungen hingestellt, welche zu befämpfen seien, sondern im Gegenteil als Einrichtungen, welche schon dem gewöhnslichen Lauf der Dinge nicht Stand zu halten vermögen und welche daher eher zu bemitleiden wären.

Wenn sodann in einem weitern Artikel ("L'ospitalità cattolica") bemerkt wird, die Kirche sei gegenüber Erbschaften stets "gastfreundlich" gewesen, so liegt hierin weiter nichts als die in eine humoristisch sein wollende Form gekleidete Behauptung, die Kirche
pflege weltliche Erbschaften, die ihr zufallen, nicht auszuschlagen.

Diese Behauptung wurde aber schon vielsach und zum Teil in arkastischerer Weise, als hier, aufgestellt; sie findet sich in Schriftswerken, die eine viel größere Berbreitung, als der "Asino", gesnießen (vergl. die bekannte Stelle vom "guten Magen" der Kirche in Goethes "Faust"), ohne daß deswegen irgendwann eine Stözung des religiösen Friedens eingetreten wäre. Der Vorwurf der Erbschleicherei aber ist in jener Bemerkung des "Asino" nicht enthalten.

- d) Was endlich die Mustrationen aus Seite 2 von Nr. 10, sowie auf Seite 3 und 6 von Nr. 11 betrifft, so spricht sich das angesochtene Urteil nicht nur nicht darüber aus, inwiesern diese Mustrationen zur Störung des religiösen Friedens geeignet sein sollen, sondern es wird auch nicht einmal angegeben, um welches der mehreren je auf einer Seite enthaltenen Bilder es sich handelt. Der Sinn der meisten dieser Bilder ist übrigens keineswegs so beutlich, daß anzunehmen wäre, dieselben seien geeignet, größere Volksmassen in Aufregung zu versetzen.
- 9. In Zusammenfassung alles bisherigen ist zu sagen, daß die inkriminierten Rummern des "Asino" allzusehr jeder Origi= nalität entbehren und in literarischer wie in künstlerischer Bezie- hung auf einem gar zu tiefen Riveau stehen, ferner für schweize- rische Verhältnisse viel zu wenig aktuelles Interesse bieten, als daß von ihrer Verbreitung in einem schweizerischen Kanton irgend eine nachhaltige Wirkung oder gar eine Störung des religiösen Friedens zu befürchten wäre. Die Bestrasung des Kekurrenten wegen Störung des konfessionellen Friedens ist daher aufzuheben.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Nefurs wird begründet erflärt und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 1909, soweit der Refurrent wegen Störung des konfessionellen Friedens zu einer Geldstrafe von 30 Fr. verurteilt wurde, aufgehoben.

Vergl. noch, beir. Glaubens: und Gewissensfreiheit (speziell betr. Urt. 49 Abs. 4): Nr. 114 Erw. 2.